

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“



Regionale Koordinationsstelle Fachkräfteeinwanderung (RKF) Göppingen

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

1. Vorteile für Arbeitgeber

- Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) bietet ausländischen Fachkräften und deutschen Unternehmen neue Möglichkeiten
- Ausländischen Fachkräften mit einer anerkannten Berufsqualifikation soll der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert werden
- Unternehmen können im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde in ihrer Region beantragen
- Die Ausländerbehörde kümmert sich um alle Absprachen mit der zuständigen Anerkennungsstelle, der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit und der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland der Fachkraft
- Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung, die sie dem künftigen Arbeitgeber zur Weiterleitung an die Fachkraft im Ausland übergibt. Diese muss das Einreisevisum beantragen und dazu einen Termin bei der Auslandsvertretung vor Ort buchen.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

2. Beteiligte Stellen für Unternehmen in Baden – Württemberg

- Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens und Erteilung einer Vorabzustimmung als Vorstufe zu einem Visum zur Erwerbstätigkeit in Deutschland:
Die jeweils nächst gelegene Ausländerbehörde am Firmensitz des Unternehmens (Stadtkreis, Landkreis, Große Kreisstadt)
- Anerkennung von Berufsabschlüssen im Handwerk: **HWK Stuttgart oder HWK Ulm**
- Anerkennung von IHK – Ausbildungsberufen: **IHK FOSA** - siehe Link <https://www.ihk-fosa.de/>
- Anerkennung von Studienabschlüssen: mithilfe der **Datenbank anabin** – siehe Link <https://anabin.kmk.org/anabin.html>
- Zustimmung zum Eintritt in den deutschen Arbeitsmarkt:
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/fachkraefte-ausland/vorabzustimmung-fuer-auslaendische-beschaefigte>



Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

3. Ablauf des beschleunigten Fachkräfteverfahrens

Schritt 1: Bevollmächtigung des Arbeitgebers

- Die ausländische Fachkraft erteilt dem Arbeitgeber eine Vollmacht zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.
- Die ausländische Fachkraft sendet dem Arbeitgeber die notwendigen Dokumente: Vollmacht, Passkopie und Nachweise zur Berufsqualifikation.

Schritt 2: Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde in Deutschland

- Der Arbeitgeber vereinbart mit der zuständigen Ausländerbehörde einen Termin für ein erstes Beratungsgespräch.
- Die Ausländerbehörde klärt den Arbeitgeber über die Verfahrensschritte und seine Pflichten auf

Schritt 3: Abschluss einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde

- Der Arbeitgeber schließt zur Durchführung des Verfahrens eine entsprechende Vereinbarung ab. Die Gebühr hierfür beträgt 411 EUR.
- Mit Inkrafttreten des reformierten Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ab dem 01.12.2023 kann diese Vereinbarung auch durch Dritte im Auftrag des Auftragsgebers abgeschlossen werden

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

3. Ablauf des beschleunigten Fachkräfteverfahrens

Schritt 4: Anerkennung der ausländischen Abschlüsse

- Die Ausländerbehörde leitet das Anerkennungsverfahren ein. Die Unterlagen zur Anerkennung der Abschlüsse werden an die zuständige Handwerkskammer weitergeleitet. Für die Anerkennung der Abschlüsse fallen weitere Gebühren an, die je nach Aufwand variieren.
- Das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens soll innerhalb von 2 Monaten ab Datum des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vorliegen.
- Mit Inkrafttreten des reformierten Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ab dem 01.12.2023 wird die Anerkennung ausländischer Abschlüsse einfacher.

Schritt 5: Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit

- Die Ausländerbehörde leitet das Zustimmungsverfahren ein. Das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ sowie der Arbeitsvertrag werden an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet.
- Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die ZAV innerhalb von 1 Woche nichts Gegenteiliges mitteilt.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

3. Ablauf des beschleunigten Fachkräfteverfahrens

Schritt 6: Aushändigung der Vorabzustimmung zum Visum

- Die Vorabzustimmung wird von der Ausländerbehörde an den Arbeitgeber übergeben, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind:
 - ❖ Das Anerkennungsverfahren der Berufsqualifikation wurde positiv abgeschlossen*
 - ❖ Die Zustimmung der ZAV liegt vor
- Der Arbeitgeber leitet die Vorabzustimmung an die ausländische Fachkraft weiter

Schritt 7: Visumantragstellung bei der deutschen Auslandsvertretung

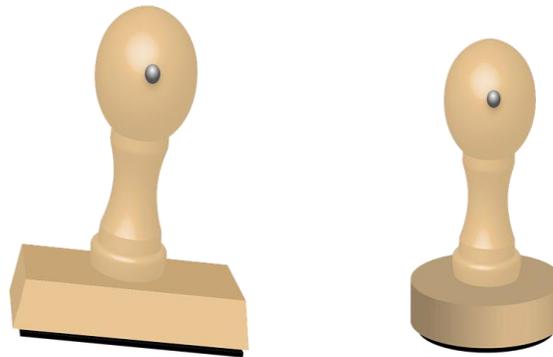
- Die ausländische Fachkraft gibt bei der Terminbuchung zur Visumbeantragung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung an, dass eine Vorabzustimmung vorliegt.
- Die deutsche Auslandsvertretung vergibt einen Termin zur Visumbeantragung innerhalb von 3 Wochen
- Die Entscheidung über den Visumantrag erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Wochen.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

3. Ablauf des beschleunigten Fachkräfteverfahrens

* Anmerkung zu einer Teilanerkennung des ausländischen Berufsabschlusses

- Die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist auch mit einer Teilanerkennung möglich
- Es wird in Abstimmung mit der Handwerkskammer vom Unternehmen ein Qualifizierungsplan erstellt, damit die ausländische Fachkraft in Deutschland die volle Anerkennung des Berufsabschlusses erhält.
- Für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme benötigt die ausländische Fachkraft einen anerkannten Nachweis (z.B. Goethe – Institut) über das Vorhandensein deutscher Sprachkenntnisse **mind. auf dem Niveau A2** des Europäischen Referenzrahmens.



Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

Bitte beachten:

- Die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens garantiert nicht die Erteilung eines Visums durch die deutsche Auslandsvertretung.
- Wenn keine Vorabzustimmung durch die Ausländerbehörde erteilt wird oder die deutsche Auslandsvertretung gewährt kein Visum zur Einreise, besteht kein Recht auf eine Rückerstattung von Gebühren.



Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

Anlage – Link zu Musterunterlagen

<https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/downloads>

Quelle und weitere Informationen

www.make-it-in-germany.com

Das Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland



Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Wir wünschen Ihnen bei Ihrem Vorhaben viel Erfolg.
Wenn Sie Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Ihr Ansprechpartner für das RKF – Team in Göppingen



Burkhard Schünke

burkhard.schuenke@arbeitsagentur.de

Tel.: +49 7161 9770 459

Kontakt beim Arbeitgeber-Service Göppingen

Agentur für Arbeit Göppingen

Mörikestraße 15, 73033 Göppingen

www.netzwerk-iq-bw.de

www.arbeitsagentur.de

www.daa-kirchheim.de

Informationsstand: 20.09.2023

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit: